

# Zugang zur Notfallkontrazeption: ein echter Hürdenlauf!

**Recht** Die Rechte der Frauen in Sachen sexuelle und reproduktive Gesundheit werden angefochten. Neben dem in einigen Ländern bedrohten Recht auf Schwangerschaftsabbruch sind subtilere Restriktionen wahrnehmbar, selbst in der Schweiz. Beispiel: die orale Notfallkontrazeption (NK).

Mélanie Levy

Der Zugang zur NK wurde 2002 liberalisiert. Seither ist sie rezeptfrei in allen Schweizer Apotheken erhältlich. Im Jahr 2021 wurden ca. 100 000 Packungen verkauft. Empirische Untersuchungen machen jedoch deutlich, dass die Begleitumstände bei der Beschaffung als stigmatisierend empfunden werden können [1].

Trotz aller Liberalisierungsschritte bleibt der Zugriff strengen Zugangsregelungen unterworfen. Das Heilmittelgesetz sieht die Pflicht zu Dokumentation, Beratung und persönlicher Übergabe vor. Die interdisziplinäre Expertengruppe Notfallkontrazeption erstellte ein Protokoll für die Aushändigung der NK, das weitere Bedingungen beinhaltet. Betroffene Frauen müssen sich zu einem Gespräch in einem Nebenraum der Apotheke einfinden, einen detaillierten Fragebogen ausfüllen und erhalten Informationen zu den Risiken der NK, sexuell übertragbaren Infektionen, Verhütungsmethoden und gynäkologischen Kontrolluntersuchungen. Schliesslich müssen sie die Kosten für die NK übernehmen, da Verhütung nicht im Leistungskatalog der Krankenpflegeversicherung enthalten ist. Diese variieren und steigen vor allem abends und wochenends.

## Willkürliche Altersgrenze bei 16 Jahren

Die NK ist altersunabhängig für alle Frauen zugelassen. Allerdings sieht das Übergabeprotokoll vor, dass die Apotheken unter einer Altersgrenze von 16 Jahren die Urteilsfähigkeit der Betroffenen evaluieren sollen. Diese Altersgrenze mag für das vom Strafrecht vorgesehene Schutzalter relevant sein, in Sachen freie Einwilligung ist sie jedoch nicht zutreffend. Die Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung ist ein höchstpersönliches Recht, für welches das Schweizerische Zivilgesetzbuch keine spezifische Altersgrenze vorsieht. Gemäss ständiger Rechtsprechung lässt sich die Urteilsfähigkeit im medizinischen Bereich für ein Alter ab 12 beziehungsweise 13 Jahren annehmen. Diese Altersgrenze wurde auch in Bezug auf die Corona-Impfung bestätigt. Eine im Zusammenhang mit der NK durchgeführte systematische Evaluierung der Urteilsfähigkeit von jungen Frauen im Alter von 12 bis 16 Jahren verstösst gegen geltendes Recht. Gleiches gilt für die Überweisung ins Spital oder Zentrum für Familienplanung und für die Anwesenheitspflicht oder Zustimmung gesetzlicher Vertreter.

## Doppelte Zugangsbenachteiligung

Diese praktischen Hindernisse haben Auswirkungen auf den Zugang zur NK. Sie sind Ausdruck einer – häufig stigmatisierende – Kontrolle der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der Frau. Diese Hindernisse sind umso problematischer, als sie sich im Zusammenhang mit allfälligen Gesundheitsrisiken medizinisch nicht voll rechtfertigen lassen. Das Prinzip der informierten Zustimmung des Patienten und seine Sicherheit bei der Medikamentengabe wird dadurch verfremdet.

Im Zusammenhang mit dem Zugang zur Notfallkontrazeption stützt sich Schweizer Recht auf ein liberales Paradigma. Laut Bundesrat liegt es in der (finanziellen) Verantwortung der Frau, eine unerwünschte Schwangerschaft zu vermeiden. Der Zugang zur NK ist vermeintlich garantiert, da sie in der Apotheke erhältlich ist. Diese Annahme lässt jedoch die erheblichen Zugangsbeschränkungen ausser Acht. Die individuelle Verantwortung und der in der Apotheke bestehende Kontrollmechanismus sind nicht nur widersprüchlich, sie schaffen gleichzeitig auch eine doppelte Zugangsbenachteiligung je nach Alter, sozio-ökonomischer Situation, Migrationsstatus und Wohnort der Frau.

Sowohl das internationale als auch das Schweizer Recht garantieren den diskriminierungsfreien Zugang zur Gesundheitspflege, inklusive zur Gesundheitspflege der Frau und zur Familienplanung. Das Beispiel NK zeigt, dass diese Zugangsgleichheit durch professionelle Kontrollmechanismen bei der Medikamentenabgabe bedroht sein kann.



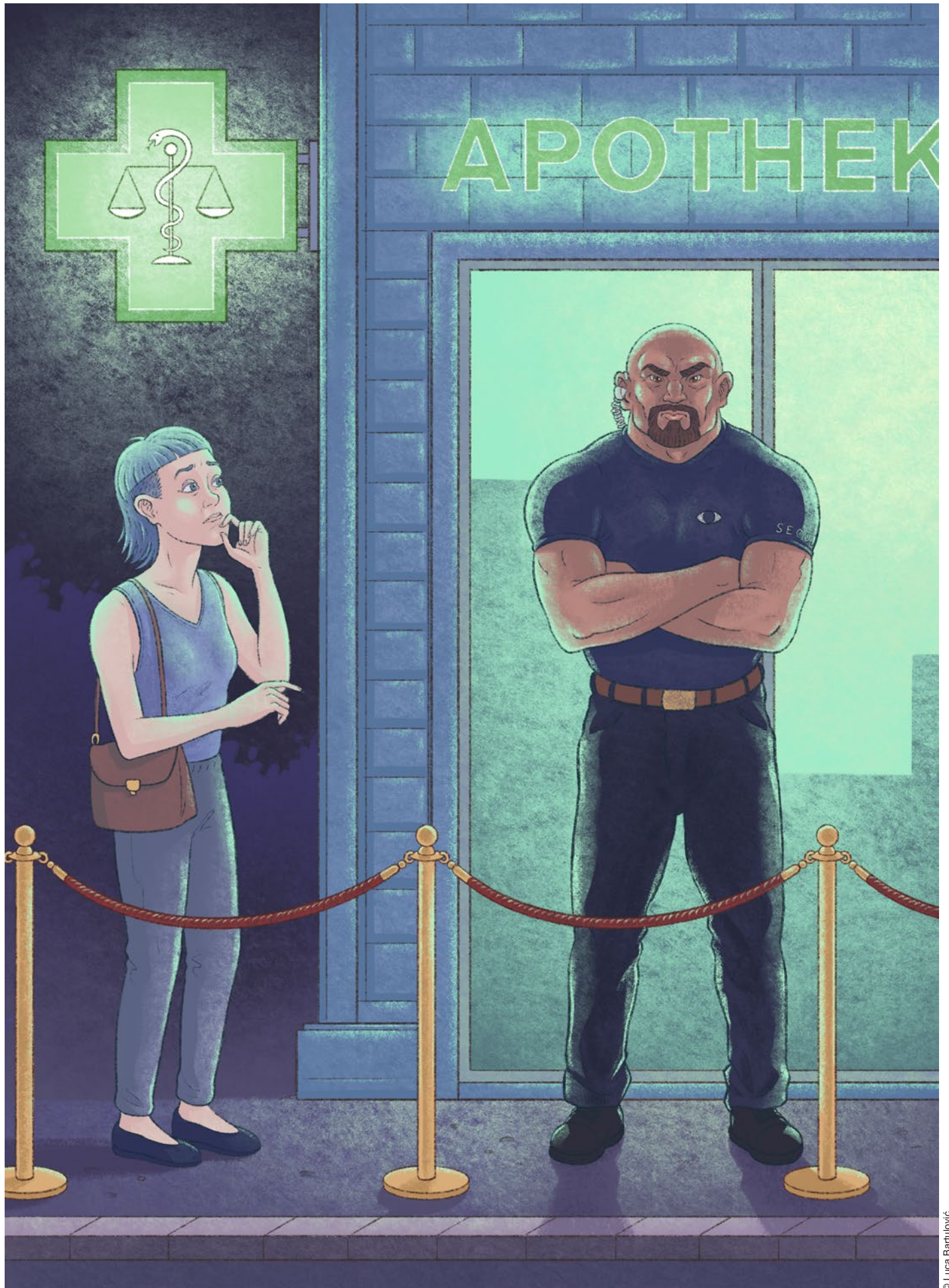
## Literatur

Vollständige Literaturliste unter [www.saez.ch](http://www.saez.ch) oder via QR-Code



**Prof. Dr. Mélanie Levy**

Assistenzprofessorin und Co-Direktorin am Institut für Gesundheitsrecht, Rechtsfakultät der Universität Neuenburg, Leiterin eines SNF Eccellenza-Forschungsprojekts



© Luca Bartulovic